

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 3B 282/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Magdolna R [REDACTED] geb. S [REDACTED],

c/o A [REDACTED], St [REDACTED] [REDACTED], St [REDACTED]/J [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g .

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde in Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuhs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht legt die rechtliche Beurteilung zugrunde, auf der die Aufhebung seiner ersten Entscheidung in dieser Sache durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 1971 beruht (§ 565 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

Der Tatrichter konnte nicht feststellen, daß der verfolgte Ehemann der Klägerin während seines Aufenthalts in Hamburg von Oktober 1920 bis August 1921 seinen Wohnsitz in Budapest aufgegeben habe; es sei wahrscheinlicher, daß er 1921 an seinen dort fortbestehenden Wohnsitz zurückgekehrt sei. Diese Würdigung trägt die Ablehnung einer Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG.

Eine Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 150 Abs. 4 Satz 2 BEG verneint das Berufungsgericht im Einklang mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rsw 1972, 101.

296

- 3 -

Die Wiedereröffnung der am 12. Dezember 1973 geschlossenen mündlichen Verhandlung stand im Ermessen des Berufungsgerichts. Seine Erwägungen hierzu weichen nicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof in RsW 1967, 500; Beschluss vom 17. September 1974 - IX ZB 274/74 dargelegt hat.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters und die Rüge, die Aufklärungspflicht sei verletzt, können die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen.

Mai

Puche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)